



## Nutzungsordnung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internets an der KSGS

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die KSGS gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internets sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil B der Nutzungsordnung sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor, Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

#### II. Regeln für jede Nutzung

##### 1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen, z. B. Webfilter oder Passwortschutz.

Auffälligkeiten, die die Sicherheit betreffen, müssen gemeldet werden, z. B. öffentlich gewordene Passwörter, falsche Zugangsberechtigungen oder offene Türen.

##### 2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

*Externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung und über das Notebook im Lehrerzimmer an die schulische IT-Infrastruktur oder das Netzwerk angeschlossen werden, wenn sie mit einem aktuellen Virens Scanner geprüft wurden.*

### 3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im pädagogischen Netz

*Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.*

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer am schulischen Endgerät bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich.

### 4. Anmeldung an den schulischen Computern im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig.

Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer bzw. administrativer Zwecke, von der Schulleitung verteilt.

### 5. Protokollierung des Datenverkehrs

Es findet eine allgemeine Protokollierung (Betriebssystemlogs, Firewalllogs) der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Netzwerks der Schule statt. Die Einsichtnahme ist nur im Vieraugenprinzip gestattet. Es ist der Systembetreuung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, die Protokollierung zu technischen Zwecken zu analysieren, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Netzwerkes oder der Sicherheitsanalyse von schulischen der schulischen IT-Infrastruktur.

Die Protokolle werden nach 365 Tagen unwiderruflich gelöscht.

### 6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf das den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Verzeichnis ist eine Authentifizierung notwendig. In dieses Verzeichnis dürfen keine verbotenen Inhalte eingestellt werden.

### 7. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es gestattet, die schulische IT-Infrastruktur einschließlich des Internetzugangs außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten für schulrelevante Zwecke zu nutzen, z. B. zum Abruf von Nachrichten oder zur Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internet-Zugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht.

### 8. Nutzung schulischer Geräte außerhalb des Schulgeländes

Die Nutzung schulischer Geräte außerhalb des Schulgeländes zu privaten Zwecken in geringem Umfang ist gestattet.

## 9. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

## 10. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherstellen zu können. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist.

Mit Blick auf die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung oder sonstigen Personen in Videokonferenzen heißt das: Soweit diese zur Unterstützung nicht benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

## 11. [Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur mit Privatgeräten]

*Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur mit privaten Endgeräten ist nicht gestattet. Ausnahme: Das Gäste WLAN kann mit privaten Geräten genutzt werden. Ein Zugriff auf die interne Infrastruktur, z. B. Schulnetze ist nicht gestattet.*

### **III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN**

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

#### 1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

*Die Schule* stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um schulische oder private Geräte handelt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist volumenmäßig begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

*Die Schule* ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers ganz, teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie oder ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

## 2. Zugang zum WLAN

Zugang über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key):

Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key) zur Verfügung (Zugangssicherung). Die Nutzerinnen und Nutzer haben dann alle den gleichen Zugangsschlüssel, der monatlich/jährlich geändert und über einen Aushang in den Klassenzimmern/per E-Mail bekannt gegeben wird. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. zeitlich beschränken.

## 3. Haftungsbeschränkung

Der Nutzerin bzw. dem Nutzer ist bekannt, dass das WLAN lediglich die Zugangsmöglichkeit zum Internet herstellt.

Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule verwendet einen Webfilter, der dazu dient, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dieser stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Der Filter darf nicht bewusst umgangen werden. Darüber hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Virenschutz o. ä.) stellt die Schule bei der Nutzung der schulischen WLANs über private Endgeräte nicht zur Verfügung.

## 4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;
- geltende Jugendschutzvorschriften zu beachten;

- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schad-Software zu nutzen.

#### 5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt **den Bereitsteller des Internetzugangs** von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

#### 6. Protokollierung

Es findet eine allgemeine Protokollierung (Betriebssystemlogs, Firewalllogs) der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Netzwerks der Schule statt. Die Einsichtnahme ist nur im Vieraugenprinzip gestattet. Es ist der Systembetreuung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, die Protokollierung zu technischen Zwecken zu analysieren, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Netzwerkes oder der Sicherheitsanalyse von schulischen der schulischen IT-Infrastruktur.

Die Protokolle werden nach 365 Tagen unwiderruflich gelöscht.

### **IV. Verantwortungsbereiche**

#### 1. Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere aufsichtführende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internets im Präsenzunterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit finden sich in der „*Bekanntmachung zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (VollzBek DS - Schulen)*“.

#### 2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

und des Internets sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer regelt die Umsetzung folgender Punkte und überprüft deren Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang),
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

### 3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt bzw. überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseite
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen

Die Gesamtverantwortung für die Schul-Webseite trägt jedoch die Schulleitung.

### 4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule tätige Personen sind während des Präsenzunterrichts für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich.

Lehrkräfte sind nicht befugt, die Schülerinnen und Schüler aufzufordern, bei privater Nutzung Einblick in ihre Bildschirme zu gewähren.

Lehrkräfte sind berechtigt, anlassbezogen den Schülerinnen und Schülern die private Nutzung zu untersagen.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

#### 5. Verantwortungsbereich der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

#### 6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internets nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

### **B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler**

#### **I. Schutz der schulischen Geräte**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst die Pflicht, die Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der aufsichtführenden Person bzw. *dem benannten Ansprechpartner (z. B. Systembetreuer ist von der Schule zu bestimmen)* zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

#### **II. [Nutzung zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts]**

*Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.*

#### **C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) durch Lehrkräfte oder sonstiges an der Schule tätiges Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport mobiler Endgeräte zu sorgen.

*Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften individuell für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.*

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

#### **D. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird. Nutzerinnen und

Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. gegebenenfalls dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.